

☐ **Beschluss**

☒ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/026/2020

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates	Datum: 21.10.2020
Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Az.: 01-2

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	05.11.2020	Wahl

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Verbandsversammlung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Wahlvorschlag:

In die Verbandsversammlung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein werden folgende Mitglieder entsandt:

5 ordentliche Mitglieder

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...

5. Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises gemäß § 26 Abs. 5 KrO i.V.m. § 113 Abs. 2 GO NRW

5 stellvertretende Mitglieder

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...

5. Ein vom Landrat zu benennendes stellvertretendes Mitglied

Landrat Hendele, Thomas

Kreisdirektor Richter, Martin M.

Fachbereich: Büro des Landrates
Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine

Datum: 21.10.2020
Az.: 01-2

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Verbandsversammlung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein

Anlass der Vorlage:

Nach den Kommunalwahlen vom 13.09.2020 und dem Ende der Wahlperiode 2014 – 2020 ist die Verbandsversammlung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) neu zu besetzen.

Rechtsgrundlage für die Zusammensetzung und die Aufgaben des Gremiums bildet die Verbandssatzung des KRZN.

Sachverhaltsdarstellung:

Das KRZN ist ein Zweckverband. Er hat gemäß § 3 der Verbandssatzung die Aufgabe, technikunterstützte Informationsverarbeitung für seine Verbandsmitglieder und Verbandsanwesenden zu entwickeln oder zu beschaffen und anzubieten. Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, die verbandsvorstehende Person sowie der Verwaltungsrat. Des Weiteren bildet die Verbandsversammlung einen Rechnungsprüfungsausschuss.

Gemäß § 5 der Verbandssatzung entsendet jedes Verbandsmitglied fünf Vertreterinnen/Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied des Kreises ist eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

Der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises müssen gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) zu den Vertretern des Kreises dazuzählen, sodass weitere vier Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder zu entsenden sind.

Die Wahl von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern ist nicht möglich (Vgl. § 15 Abs. 2 GkG NRW).

Die Aufgaben der Verbandsversammlung ergeben sich aus § 6 der Verbandssatzung.

Nachrichtlich:

Der Verwaltungsrat wird gebildet aus den Landräten, den allgemeinen Vertretern oder den jeweiligen Fachdezernenten der Mitgliedskreise sowie drei Bürgermeistern ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden, insgesamt jedoch nicht mehr als vier Vertretende je Kreis. Sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht über den Kreis als Verbandsmitglied an den Zweckverband angeschlossen, kann der jeweilige Mitgliedskreis statt der Bürgermeister eine entsprechende Anzahl an leitenden Mitarbeitenden des Kreises entsenden (vgl. § 10 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung). Die Städte Krefeld und Bottrop entsenden die Oberbürgermeister und/oder den allgemeinen Vertreter, den für die Organisation zuständigen Beigeordneten und weitere Mitarbeitende, insgesamt jedoch nicht mehr als vier Vertretende je Stadt. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Stellvertretung zu wählen.

Der Kreis Mettmann entsendet Herrn Landrat Hendele sowie drei Mitarbeiter inklusive Stellvertretungen.

Zusammensetzung in der Wahlperiode 2014-2020:

Verbandsversammlung des Zweckverbandes des KRZN

5 Mitglieder

CDU/FDP

2 ordentliche Mitglieder

2 stellvertretende Mitglieder

SPD

1 ordentliches Mitglied

1 stellvertretendes Mitglied

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1 ordentliches Mitglied

1 stellvertretendes Mitglied

Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter

1 ordentliches Mitglied

1 stellvertretendes Mitglied

Wahlmodus:

Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Verbandsversammlung des KRZN erfolgt durch den Kreistag nach § 15 Abs. 2 GkG NRW in Verbindung mit § 35 Abs. 3 und 4 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer). Entsprechendes gilt für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.

Finanzielle Auswirkung

Die finanziellen Auswirkungen bei der Besetzung von Gremien lassen sich der Höhe nach nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen hängen von der Sitzungshäufigkeit und -dauer und vielen weiteren Kriterien ab.